

Teilnahmebedingungen zum Festumzug 100 Jahre Stadtrecht in Thalheim/Erzgeb. am 29.06.2025

1. Allgemeines

Die Teilnahmebedingungen sind für alle Teilnehmer des Festumzugs bindend. Veranstalter ist die Stadtverwaltung Thalheim (im Folgenden „Veranstalter“ genannt). Weisungsbefugt ist Frau Johanna Stampfer als ehrenamtliche Organisatorin sowie von ihr beauftragte Personen.

- Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko – unabhängig davon, ob zu Fuß, mit Tieren oder Fahrzeugen.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.
- Alle teilnehmenden Vereine, Gruppen und Unternehmen haben sicherzustellen, dass der traditionelle Charakter des Festumzugs gewahrt bleibt.

Verkehrsregeln und Sicherheit

- Fahrzeugführer müssen sich jederzeit im oder direkt am Fahrzeug aufhalten.
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt uneingeschränkt, insbesondere in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit.
- Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen jederzeit ungehindert passieren können.
- Der Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

Sicherheitsmaßnahmen für Teilnehmer und Zuschauer

- Festumzugsbilder sind so zu gestalten und abzusichern, dass keine Zuschauer oder andere Teilnehmer gefährdet werden.
- Kontakt mit Fahrzeugrädern, Aufbauten oder mitgeführten Tieren ist zu vermeiden.

Anweisungen und Ordnungskräfte

- Der Veranstalter stellt Ordner zur Sicherung des Festumzugs.
- Den Anweisungen der Ordner, der Polizei und der Einsatzkräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Teilnehmer, die sich nicht an die Teilnahmebedingungen halten, können vom Festumzug ausgeschlossen werden.

Notfälle und technische Probleme

- Bei gesundheitlichen oder technischen Problemen (z. B. Verletzung oder Reifenpanne) ist das betroffene Festumzugsbild sofort an den rechten Fahrbahnrand zu bewegen.
- Nachfolgende Teilnehmer müssen ungehindert passieren können, bis das Problem behoben ist.

2. Fahrzeuge und Sicherheitsvorkehrungen

Zulassung und Anmeldung

- Jedes Fahrzeug muss schriftlich beim Veranstalter angemeldet werden.
- Alle Aufbauten und Wagendekorationen müssen sicher befestigt sein und der StVO entsprechen.
- Fahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit benötigen eine gültige Betriebserlaubnis. Der Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis) ist mitzuführen.
- Jedes Fahrzeug muss über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen, die mögliche Schäden während des Umzugs abdeckt.

Sicherheit der Fahrzeugaufbauten

- Personen dürfen nur auf fest montierten Sitzgelegenheiten auf Zugmaschinen mitfahren.
- Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.
- Maximal zulässige Fahrzeugmaße:
 - **Höhe:** 4,00 m (vom Boden bis zum höchsten Punkt der Aufbauten)
 - **Breite:** 2,55 m
- Veränderungen an Fahrzeugen, die Maße oder Gewichte überschreiten oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, erfordern ein TÜV-Gutachten.
- Unzulässige Änderungen an Fahrzeugen sind verboten, insbesondere:
 - Abbau von Auspuffanlagen und Kotflügeln
 - Einbau von nicht zugelassenen Hupen oder Sirenen (z. B. Stiergebrüll oder Schnarchgeräusche)

Sicherheit bei der Personenbeförderung

- Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen und fest verankerten Geländern ausgestattet sein.
- Mindesthöhe der Brüstung: **1,20 m**
- Kinder auf Fahrzeugen: Brüstung muss zusätzlich nach unten mit Querstreben gesichert sein.
- Auf Ladeflächen mit Kindern ist mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson erforderlich.
- Anhänger für Personenbeförderung müssen:
 - mindestens zweiachsig sein,
 - einen Drehkranz an der gelenkten Achse haben (Schutz gegen seitliches Abkippen).
- Einachsige Anhänger dürfen keine Personen befördern.
- Personen dürfen sich nicht auf Fahrzeugdächern, Trittbrettern oder Zugverbindungen aufhalten.
- Alle Sitzbänke, Tische und sonstige Einbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden und ausreichend belastbar sein.

Fahrer und Verantwortliche

- Fahrzeugführer müssen die entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und mitführen.
- Jede Gruppe benötigt einen „Verantwortlichen“, der für Sicherheit und Koordination zuständig ist.
- Der Verantwortliche muss per Mobiltelefon erreichbar sein und den Veranstalter bei Problemen (z. B. Fahrzeugausfall) sofort informieren.
- Während des gesamten Umzugs muss jedes Fahrzeug gesichert sein:
 - **Einzelfahrzeuge:** mind. 4 Begleitpersonen zur seitlichen Absicherung
 - **Anhänger:** mind. 2 Begleitpersonen pro Achse

Höchstgeschwindigkeiten

- **6 km/h** für:
 - Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis
 - Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau
 - Fahrzeuge, auf denen Personen stehend befördert werden
- **25 km/h** für:
 - Fahrzeuge mit sitzender Personenbeförderung
 - Fahrzeugkombinationen aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Sicht und Sicherheitsvorkehrungen für Fahrzeugführer

- Der Fahrer muss ein ausreichendes Sichtfeld haben, um Kinder oder Hindernisse vor dem Fahrzeug erkennen zu können.
- Falls erforderlich, sind zusätzliche Außenspiegel zu montieren.
- Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder gefährlichen Teile aufweisen.

Fahrzeugverbindungen und Bremsanlagen

- Die Verbindung zwischen Fahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Steckbolzenkupplungen müssen gesichert sein.
- Die Lenkung muss auch nach Anbringung der Aufbauten einwandfrei funktionieren.
- Bremsanlagen müssen überprüft und funktionstüchtig sein:
 - **Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsen** müssen gesetzliche Anforderungen erfüllen.
 - Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse muss die Arretierung sicher sein.
 - Zulässige Bremsanlagen:
 - Handbremse (nicht empfohlen)
 - Auflaufbremse (kurzer Ansprechweg, Rücklaufsperrdeaktiviert)
 - Druckluftbremse

Sonstige technische Anforderungen

- Die Hupe muss trotz möglicher Anbauten funktionstüchtig sein.
- Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muss mindestens **20 cm** Bodenfreiheit haben.

3. Anforderungen für Reiter

Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen zudem von einer altersgemäß geeigneten Person geführt werden.

Die Regelungen aus Abschnitt 2 zu äußerer Sicherheit, Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie zur Mitnahme von Personen gelten entsprechend. Pferde mit Reitern sowie Gespannfahrzeuge müssen durch Begleitpersonen abgesichert werden. Gespannfahrzeuge müssen zudem mit einer gut bedienbaren Bremse ausgestattet sein.

4. Fahrräder

Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

5. Beitragsgestaltung der Motivthemen

- Der Konsum von Alkohol ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Einhaltung dieser Regel obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen des Beitrags.
- Der Ausschank alkoholischer Getränke, einschließlich Mischgetränken, an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.
- Die Zurschaustellung sexueller Handlungen sowie sonstige jugendgefährdende Darstellungen sind verboten.
- **Der Ausschank und die Verteilung von Geschenken müssen so organisiert sein, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, dazu verleitet werden, die Fahrbahn der Umzugsstrecke zu betreten.**
- Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.
- Der Einsatz von Druckluftkanonen ist verboten.
- Die Verwendung verfassungswidriger oder gesetzlich verbotener Symbole und Kennzeichen ist untersagt.
- Gewalt- oder kriegsverherrlichende Darstellungen, Äußerungen oder Kennzeichen sind nicht gestattet.
- Politische Darstellungen, Äußerungen oder Kennzeichen sind zu unterlassen.

6. Platzierung und Aufstellung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Abfolge der Aufstellung des Festumzuges auch nach Veröffentlichung zu ändern. Die einzelnen Beiträge erhalten keine Garantie für Ihre Platzierung.

Die teilnehmenden Vereine/Gruppen/Unternehmen/Parteien erhalten eine Aufstellungsnummer, bei der sie sich am Sonntag, 29. Juni 2025 bis 13:30 Uhr eingefunden haben müssen. Diese Aufstellungsnummern sind als Markierung auf dem Asphalt erkennbar. Die vom Veranstalter gestellten Ordner können hier unterstützend wirken.

Bei der Aufstellung zum Festumzug und den dort erforderlichen Rangiermaßnahmen dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche eines LKW befinden.

7. Auflösung Festumzug

Die Auflösung des Festumzuges erfolgt am Ende der Festumzugstrecke am Bahnhof Thalheim direkt bei Ankunft (fließende Auflösung).

Bei der Umzugsauflösung ist ein ungehindertes Vorbeifahren zu garantieren. Im Vorfeld hat der Bildverantwortliche die Informationspflicht zur Umsetzung einer zügigen Auflösung vor Ort.

Falls ein Fahrzeug zum Bild gehört:

Art des Fahrzeugs, Fahrzeugführer mit Name + Telefonnummer

Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen:

Datum/ Unterschrift des Bildführers/der Bildführerin

Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen